



Budgetübersicht 2022

Teilhaushalt 10 Hauptamt
 Budget 10.02 Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportförderung

Allgemeine Angaben

zuständiger Fachbereich 10 Hauptamt
 verantwortlich Uwe Weick
 Haushaltsplan Ursprungsplan
 Modell 1 - Haushalt 2022

Budgetkontrolle

Budget Kategorie Produktkonto	Ansatz 2022 1	Ansatz 2021 2	Ergebnis 2020 3
Gesamtbudget			
252002 681100 Investitionszuweisungen vom Land		0	0
252002 681116 Investitionszuweisungen vom Land - Naturzeitmuseum		0	0
252002 686510 Entnahmen aus der Versorgungsrücklage		0	11
252003 686510 Entnahmen aus der Versorgungsrücklage		0	6
272000 681100 Investitionszuweisungen vom Land		0	0
272000 686510 Entnahmen aus der Versorgungsrücklage		0	16
281002 686510 Entnahmen aus der Versorgungsrücklage		0	11
281003 686510 Entnahmen aus der Versorgungsrücklage		0	11
362101 686510 Entnahmen aus der Versorgungsrücklage	100	0	50
362102 686510 Entnahmen aus der Versorgungsrücklage		0	11
366100 681100 Investitionszuweisungen vom Land		0	0
366100 686510 Entnahmen aus der Versorgungsrücklage		0	16
366200 681200 Investitionszuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden		0	0
366200 681800 Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen		0	0
366200 686510 Entnahmen aus der Versorgungsrücklage		0	38
421000 686510 Entnahmen aus der Versorgungsrücklage		0	6
Einzahlungen gesamt	100	0	179
252002 786510 Zuführung an die Versorgungsrücklage für aktive Bedienstete		0	0
252002 786520 Zuführung an die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger		0	0
252002 787100 Hochbaumaßnahmen		0	0
252003 783116 Ausstattung Stadtarchiv		0	0
252003 786510 Zuführung an die Versorgungsrücklage für aktive Bedienstete		0	0
252003 786520 Zuführung an die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger		0	0
272000 783110 Auszahlungen f. d. Erwerb v.bewegl. Vermögen über 1.000 EUR u.	0	0	0
272000 786510 Zuführung an die Versorgungsrücklage für aktive Bedienstete		0	0
272000 786520 Zuführung an die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger		0	0
272000 787100 Hochbaumaßnahmen		0	0
281002 786510 Zuführung an die Versorgungsrücklage für aktive Bedienstete		0	0
281002 786520 Zuführung an die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger		0	0
281003 786510 Zuführung an die Versorgungsrücklage für aktive Bedienstete		0	0
281003 786520 Zuführung an die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger		0	0
362101 783110 Auszahlungen f. d. Erwerb v.bewegl. Vermögen über 1.000 EUR u.		0	0
362101 786510 Zuführung an die Versorgungsrücklage für aktive Bedienstete		0	0
362101 786520 Zuführung an die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger		0	0
362102 786510 Zuführung an die Versorgungsrücklage für aktive Bedienstete		0	0
362102 786520 Zuführung an die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger		0	0
366100 783110 Auszahlungen f. d. Erwerb v.bewegl. Vermögen über 1.000 EUR u.		0	0
366100 786510 Zuführung an die Versorgungsrücklage für aktive Bedienstete		0	0
366100 786520 Zuführung an die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger		0	0
366200 783110 Auszahlungen f. d. Erwerb v.bewegl. Vermögen über 1.000 EUR u.	0	0	5.234
366200 786510 Zuführung an die Versorgungsrücklage für aktive Bedienstete		0	0
366200 786520 Zuführung an die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger		0	0
421000 786510 Zuführung an die Versorgungsrücklage für aktive Bedienstete		0	0
421000 786520 Zuführung an die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger		0	0
Auszahlungen gesamt	0	0	5.234
252002 316100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	0	0	2.018
252002 358210 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für nicht in Anspruch		0	0
252002 358220 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	0

**Budgetübersicht 2022**

Teilhaushalt 10 Hauptamt
Budget 10.02 Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportförderung

Budgetkontrolle

Budget Kategorie Produktkonto	Ansatz 2022 1	Ansatz 2021 2	Ergebnis 2020 3
Gesamtbudget			
252002 358240 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die		0	0
252002 358241 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die Beihilfe		0	0
252003 332100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	100	100	0
252003 358210 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für nicht in Anspruch		0	0
252003 358220 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	0
252003 358240 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die	0	0	0
252003 358241 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die Beihilfe	0	0	0
272000 314800 Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen		0	3.336
272000 332100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	1.000	1.000	852
272000 342100 Erträge aus Verkauf		0	0
272000 358210 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für nicht in Anspruch		0	0
272000 358220 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	0
272000 358240 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die		0	0
272000 358241 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die Beihilfe		0	0
281002 314800 Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen		0	0
281002 358210 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für nicht in Anspruch		0	0
281002 358220 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	0
281002 358240 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die		0	0
281002 358241 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die Beihilfe		0	0
281002 502900 Sonstige periodenfremde Erträge		0	0
281003 314800 Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen		0	0
281003 358210 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für nicht in Anspruch		0	0
281003 358220 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	0
281003 358240 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die		0	0
281003 358241 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die Beihilfe		0	0
362101 314800 Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen	0	0	2.063
362101 342100 Erträge aus Verkauf	500	500	0
362101 358210 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für nicht in Anspruch		0	0
362101 358220 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	0
362101 358240 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die		0	0
362101 358241 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die Beihilfe		0	0
362102 314201 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
362102 358210 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für nicht in Anspruch		0	0
362102 358220 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	0
362102 358240 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die		0	0
362102 358241 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die Beihilfe		0	0
366100 314201 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	13.500	13.500	13.350
366100 316100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	2.300	2.300	2.244
366100 358210 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für nicht in Anspruch		0	0
366100 358220 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	0
366100 358240 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die		0	0
366100 358241 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die Beihilfe		0	0
366200 316100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	21.700	3.400	3.335
366200 358210 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für nicht in Anspruch		0	0
366200 358220 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	0
366200 358240 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die		0	0
366200 358241 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die Beihilfe		0	0
421000 358210 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für nicht in Anspruch		0	0
421000 358220 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	0
421000 358240 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die		0	0
421000 358241 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die Beihilfe		0	0
Erträge gesamt	39.100	20.800	27.199
252002 401100 Dienstaufwendungen Beamte	2.300	2.200	1.147
252002 402100 Versorgungsaufwendungen Beamte	400	400	369
252002 404100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	100	100	52
252002 405100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für aktive Beamte	600	800	742
252002 406100 Zuführung zu Beihilferückstellungen für aktive Beamte	100	100	162
252002 407010 Zuführung zu Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub		0	62



Budgetübersicht 2022

Teilhaushalt 10 Hauptamt
 Budget 10.02 Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportförderung

Budgetkontrolle

Budget Kategorie Produktkonto	Ansatz 2022 1	Ansatz 2021 2	Ergebnis 2020 3
Gesamtbudget			
252002 407020 Zuführung zu Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	101
252002 471170 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	2.805
252002 513100 Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen		0	0
252003 401100 Dienstaufwendungen Beamte	1.400	700	668
252003 401200 Dienstaufwendungen Beschäftigte	0	400	119
252003 402100 Versorgungsaufwendungen Beamte	300	300	215
252003 402200 Beiträge zu Versorgungskassen Beschäftigte	0	100	8
252003 403200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Beschäftigte	0	100	29
252003 404100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte		0	26
252003 405100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für aktive Beamte	400	500	450
252003 406100 Zuführung zu Beihilferückstellungen für aktive Beamte	100	100	98
252003 407010 Zuführung zu Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub		0	29
252003 407020 Zuführung zu Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	50
252003 442100 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	700	700	624
252003 471170 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	200	200	190
272000 401100 Dienstaufwendungen Beamte	3.300	2.700	1.625
272000 401200 Dienstaufwendungen Beschäftigte	23.100	22.500	21.760
272000 402100 Versorgungsaufwendungen Beamte	500	600	524
272000 402200 Beiträge zu Versorgungskassen Beschäftigte	1.500	1.500	1.387
272000 403200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Beschäftigte	5.400	5.300	5.301
272000 404100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	100	100	88
272000 405100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für aktive Beamte	900	1.000	1.034
272000 406100 Zuführung zu Beihilferückstellungen für aktive Beamte	100	200	226
272000 407010 Zuführung zu Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub		0	51
272000 407020 Zuführung zu Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	172
272000 427103 Erw., Unterh., Ersatz v. Kunst- u. Sammlungsg., Büchern, sonst. Ausstatt.	2.000	2.000	4.799
272000 513100 Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen		0	0
281002 401100 Dienstaufwendungen Beamte	2.300	2.200	1.147
281002 402100 Versorgungsaufwendungen Beamte	400	400	369
281002 404100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	100	100	52
281002 405100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für aktive Beamte	600	800	742
281002 406100 Zuführung zu Beihilferückstellungen für aktive Beamte	100	100	162
281002 407010 Zuführung zu Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub		0	62
281002 407020 Zuführung zu Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	101
281002 427105 Veranstaltungen	2.000	2.000	399
281002 431800 Zuschüsse an übrige Bereiche	0	0	0
281003 401100 Dienstaufwendungen Beamte	2.300	2.200	1.147
281003 402100 Versorgungsaufwendungen Beamte	400	400	0
281003 404100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	100	100	52
281003 405100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für aktive Beamte	600	800	742
281003 406100 Zuführung zu Beihilferückstellungen für aktive Beamte	100	100	162
281003 407010 Zuführung zu Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub		0	62
281003 427101 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.000	2.000	232
362101 401100 Dienstaufwendungen Beamte	9.000	5.600	4.497
362101 401200 Dienstaufwendungen Beschäftigte	1.400	4.100	2.766
362101 402100 Versorgungsaufwendungen Beamte	1.500	1.500	1.450
362101 402200 Beiträge zu Versorgungskassen Beschäftigte	100	300	184
362101 403200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Beschäftigte	300	900	612
362101 404100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	300	300	233
362101 405100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für aktive Beamte	2.400	2.800	2.786
362101 406100 Zuführung zu Beihilferückstellungen für aktive Beamte	400	400	610
362101 407010 Zuführung zu Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub		0	285
362101 407020 Zuführung zu Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	463
362101 427105 Veranstaltungen	3.000	3.000	4.847
362101 442100 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	1.500	500	0
362101 513100 Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen		0	0
362102 401100 Dienstaufwendungen Beamte	2.300	2.200	1.147
362102 402100 Versorgungsaufwendungen Beamte	400	400	369
362102 403200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Beschäftigte		0	0

**Budgetübersicht 2022**

Teilhaushalt 10 Hauptamt
Budget 10.02 Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportförderung

Budgetkontrolle

Budget Kategorie Produktkonto	Ansatz 2022 1	Ansatz 2021 2	Ergebnis 2020 3
Gesamtbudget			
362102 404100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	100	100	52
362102 405100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für aktive Beamte	600	700	742
362102 406100 Zuführung zu Beihilferückstellungen für aktive Beamte	100	100	162
362102 407010 Zuführung zu Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub		0	62
362102 407020 Zuführung zu Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	101
362102 427101 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	500	500	484
362102 427105 Veranstaltungen	1.000	1.000	883
362102 442100 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	700	700	624
366100 401100 Dienstaufwendungen Beamte	3.300	1.600	1.625
366100 402100 Versorgungsaufwendungen Beamte	600	600	524
366100 404100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	100	100	78
366100 405100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für aktive Beamte	900	1.000	1.034
366100 406100 Zuführung zu Beihilferückstellungen für aktive Beamte	100	200	226
366100 407010 Zuführung zu Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub		0	87
366100 445800 Erstattungen an übrige Bereiche	45.000	45.000	43.000
366100 512900 Sonstige periodenfremde Aufwendungen		0	0
366200 401100 Dienstaufwendungen Beamte	7.100	4.600	3.541
366200 401200 Dienstaufwendungen Beschäftigte	0	1.800	593
366200 402100 Versorgungsaufwendungen Beamte	1.200	1.200	1.141
366200 402200 Beiträge zu Versorgungskassen Beschäftigte	0	100	38
366200 403200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Beschäftigte	0	400	144
366200 404100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	200	200	181
366200 405100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für aktive Beamte	1.900	2.200	2.202
366200 406100 Zuführung zu Beihilferückstellungen für aktive Beamte	300	400	482
366200 407010 Zuführung zu Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub		0	156
366200 407020 Zuführung zu Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	336
366200 421205 Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen Kinderspielplätze	5.000	2.000	1.770
366200 422200 Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 1.000 EUR ohne		0	0
366200 471170 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.800	6.900	6.895
366200 471180 Auflösung Sammelposten		0	0
366200 513100 Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen		0	0
421000 401100 Dienstaufwendungen Beamte	1.000	500	479
421000 402100 Versorgungsaufwendungen Beamte	200	300	154
421000 404100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte		0	26
421000 405100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für aktive Beamte	200	300	292
421000 406100 Zuführung zu Beihilferückstellungen für aktive Beamte	100	100	64
421000 407010 Zuführung zu Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub		0	26
421000 407020 Zuführung zu Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	47
Aufwände gesamt	155.100	148.400	138.844
Saldo Gesamtbudget			
erhalten von Teilhaushalt 10 Hauptamt			
+ Einzahlungen gesamt	100		
- Auszahlungen gesamt	0		
+ Erträge gesamt	39.100		
- Aufwände gesamt	155.100		
zu wenig verteilt / noch verfügbar	115.900		

VORLAGE

für den Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

Haushalt 2022

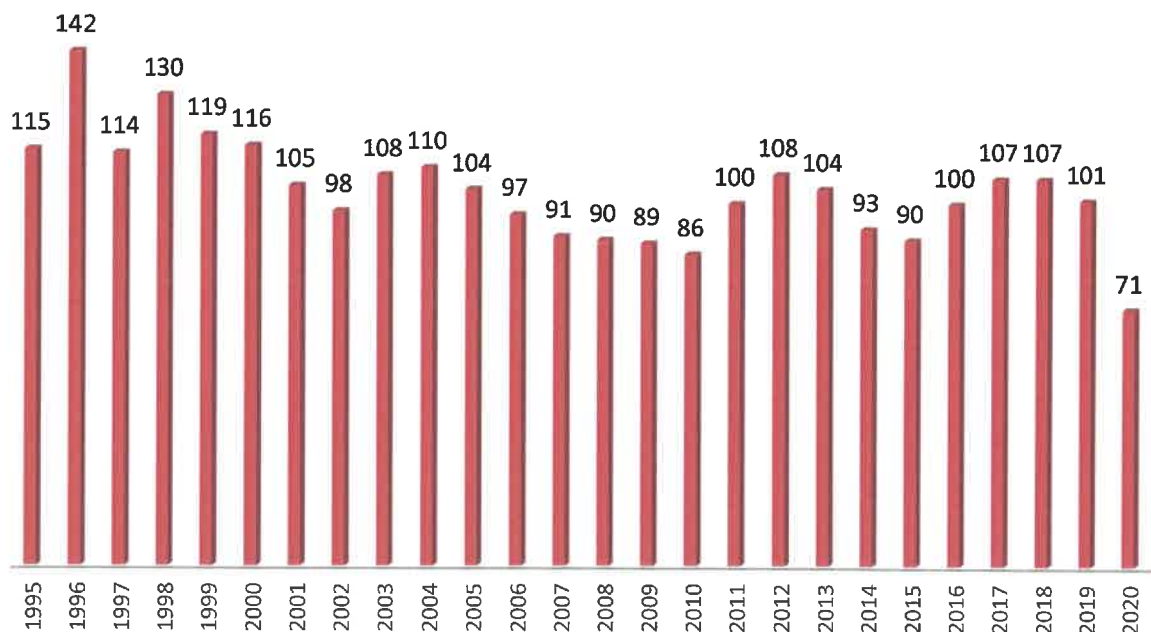
hier: **Kultur**

Produktkonto 272000 332100

Dort werden die **Benutzungsgebühren für die Stadtbibliothek Bad Sachsa** vereinnahmt. 2021 wurde auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr (12 € jährlich) verzichtet. Aufgrund der Corona-Pandemie war die Stadtbibliothek in den Jahren 2020 und 2021 für die Leser*innen nur eingeschränkt zugänglich bzw. streckenweise sogar ganz geschlossen. Es ist davon auszugehen, dass auch in 2022 ein normaler Regelbetrieb sicher nicht so schnell wieder aufgenommen werden kann.

Stadtbibliothek Bad Sachsa

Leser*innen



In den letzten Jahren gab es rund 100 zahlende Benutzer*innen der Einrichtung. Im vergangenen Jahr ging die Zahl regelmäßiger Ausleihen weiter zurück. Hauptamtsseitig

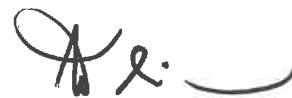
wird deshalb (unter Außerachtlassung der Satzung) vorgeschlagen, auch in diesem Jahr auf die Erhebung der Benutzungsgebühren zu verzichten. Der geschätzte Einnahmeausfall von rund 1.000 € lässt sich unter Berücksichtigung Corona-bedingter finanzieller Auswirkungen verkraften. Wenn man den dadurch eingesparten Verwaltungsaufwand (Erstellen der Benutzerausweise, Abwicklung der Zahlungsgeschäfte in der Stadtbibliothek und der Stadtkasse sowie dem Hauptamt) betrachtet, relativiert sich dieser geringe Betrag noch weiter.

Produktkonten 272000.427103 (Bucherwerb)| 272000.314800 (Spenden)

Der Etat für den Bücherkauf wird im Bereich der Kinder- und Jugendliteratur dankenswerter Weise regelmäßig durch Fördermittel der Silvia und Jürgen Kreienbaum-Stiftung (zwischen 700 und 800 € jährlich) und die Teilnahme am JULIUS-Club der VGH Stiftung (pro Jahr 1.000 € für Bücher, 500 € für Veranstaltungen) unterstützt. Darüber hinaus sorgen Spenden und Verkaufserlöse aus Bücherflohmärkten für Einnahmen, die im Sinne der Einrichtung verwendet werden.

Wenn es die Bedingungen (trotz oder nach der Corona-Pandemie) wieder zulassen, sollte über eine „Wiederbelebung“ dieser städtischen Kultureinrichtung intensiv nachgedacht werden. Ein Aktionsplan des Hauptamtes, der noch im Detail konzipiert werden muss, sieht Folgendes vor:

- Gastgeber-Info – Kostenfreies Lesen im Urlaub für Ihre Gäste (Harz-Literatur, Ausflugsziele, Unterhaltungslektüre ...)
- „Ohne Krimi geht ...“ (Harz-Krimis, Krimi-Nacht mit Lesungen)
- Klein liest für Groß (Besuche in Senioreneinrichtungen)
- Kooperationen mit Kitas und Schulen
- „Der lesende Spielplatz“: Lesebank für Jung und Alt
- Themenwochen in Zusammenarbeit mit örtlichen Geschäftsleuten (z.B. Gärtnern, Kochen, Backen, Heimwerken, Reisen ...)
- Der Philosophenweg – große Denker in direkter Nachbarschaft (Vom „Philosofa“ aus den Sinn des Lebens entdecken?)



Weick
Stadtamtsinspektorin

gesehen:


VORLAGE

für den Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

Haushalt 2022

hier: **Kinder, Jugend und Sportförderung**

Produktkonten 362101 427105 / 362102 427101 | 362102 427105

Die Ansätze für **Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienpass** sind in der Höhe des Vorjahres belassen worden. Der sinnvolle Einsatz der Gelder soll 2022 im Rahmen der neu zu strukturierenden Ferienbetreuung, auf die an anderer Stelle konkreter eingegangen wird, erfolgen.

Produktkonto 362101 442100 (Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit)

Hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, Honorarkräfte in neue Betreuungsmodelle einzubinden.

Produktkonto 365000 431810

Der Betrieb der Familienzentren im Landkreis Göttingen setzt eine Kofinanzierung der jeweiligen Kommune voraus. Das **Familienzentrum Südharz** des AWO Jugendhilfeverbundes musste 2019 eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Bad Sachsa treffen, um in den Genuss der Landkreisförderung zu kommen. Die vom Landkreis festgelegte Zuwendung beläuft sich auf jährlich 3.900 €. In den Jahren 2019 und 2020 ist es dem Kinderbüro gelungen, diese Gelder als Sachleistungen oder aus dem vorhandenen Etat aufzubringen. Voraussetzung dafür waren und sind gemeinsame Projekte und Aktionen, die allerdings in Corona-Zeiten nicht unbedingt sichergestellt werden können. Deshalb wurde jetzt erstmals ein entsprechender Ansatz im Haushalt verankert. Es kann durchaus sein, dass – je nach möglichen gemeinsamen Aktivitäten – auf diese Geldleistung verzichtet werden kann.

Produktkonto 366100 314102

Diese Erträge beziehen sich auf die anteiligen (ein Drittel der Aufwendungen) Personalkostenerstattungen des Landkreises Göttingen für die Jugendpflege im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Produktkonto 366100 445800

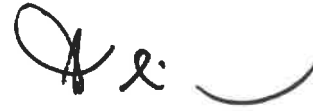
Die **Personalkosten für die Jugendpflegerin** werden der JugendInitiative Bad Sacha (JIBS) e.V. in monatlichen Abschlagszahlungen erstattet.

Produktkonto 366200 421205 (Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen)

Der Ansatz für **Kinderspielplätze** wurde bedarfsorientiert erhöht, um den Anforderungen der Verkehrssicherheit gerecht zu werden. Außerdem besteht die Notwendigkeit, die Spielplatzschilder auf allen Anlagen zu aktualisieren.

Produktkonto 281002 427105

Die hier veranschlagten Mittel für Veranstaltungen kommen den **Seniorenweihnachtsfeiern** zugute. Die 2.000 € verteilen sich zu je 400 € auf die Ortschaften Neuhof, Steina und Tettenborn sowie 800 € für die Kernstadt. In den letzten beiden Jahren musste Corona-bedingt auf die Durchführung verzichtet werden.



Weick
Stadtamtsinspektorin

gesehen:





Budgetübersicht 2022

Teilhaushalt 10 Hauptamt
 Budget 10.03 Tageseinrichtungen für Kinder

Allgemeine Angaben

zuständiger Fachbereich 10 Hauptamt
 verantwortlich Uwe Weick
 Haushaltsplan Ursprungsplan
 Modell 1 - Haushalt 2022

Budgetkontrolle

Budget Kategorie Produktkonto	Ansatz 2022 1	Ansatz 2021 2	Ergebnis 2020 3
Gesamtbudget			
365000 681000 Investitionszuweisungen vom Bund		0	0
365000 681100 Investitionszuweisungen vom Land		0	0
365000 681123 Fördermittel Ausstattung Krippenplätze Friedrich-Fröbel-Kindergarten		0	0
365000 681124 Fördermittel Baumaßnahme Krippenplätze Friedrich-Fröbel-Kindergarten		0	0
365000 681800 Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen		0	0
365000 681801 Spende Bambi-Kindergarten		0	0
365000 681802 Spende Friedrich-Fröbel-Kindergarten		0	0
365000 686510 Entnahmen aus der Versorgungsrücklage	100	100	138
Einzahlungen gesamt	100	100	138
365000 782100 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		0	0
365000 783110 Auszahlungen f. d. Erwerb v.bewegl. Vermögen über 1.000 EUR u.		0	2.254
365000 783117 Kuschelecke Friedrich-Fröbel-Kindergarten		0	0
365000 783125 Ausstattung Krippenplätze Bambi-Kindergarten		0	0
365000 786510 Zuführung an die Versorgungsrücklage für aktive Bedienstete		0	0
365000 786520 Zuführung an die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger		0	0
365000 787100 Hochbaumaßnahmen		0	0
365000 787270 Zaunanlage Bambi-Kindergarten		0	0
365000 787308 Aussenspielergeräte Krippenplätze Friedrich-Fröbel-Kindergarten		0	0
365000 787309 Baumaßnahme Krippenplätze Friedrich-Fröbel-Kindergarten		0	0
365000 787311 Aussenspielergeräte Krippenplätze Bambi-Kindergarten		0	5.446
Auszahlungen gesamt	0	0	7.700
361100 321300 Leistungen von Sozialleistungsträgern	0	0	0
365000 314100 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	0	0	0
365000 314200 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	222.500	317.800	130.228
365000 314800 Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen		0	1.834
365000 316100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	200	200	105
365000 321100 Kostenbeiträge und Aufwendersersatz, Kostenersatz		0	0
365000 358210 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für nicht in Anspruch		0	0
365000 358220 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	0
365000 358240 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die		0	0
365000 358241 Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen für die Beihilfe		0	0
365000 369910 Erträge aus der Entnahme aus der Versorgungsrücklage für aktive Beamte		0	0
365000 501100 Spenden		0	0
Erträge gesamt	222.700	318.000	132.167
361100 433100 Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	0	0	0
365000 401100 Dienstaufwendungen Beamte	25.000	15.700	12.535
365000 401200 Dienstaufwendungen Beschäftigte	0	1.800	593
365000 402100 Versorgungsaufwendungen Beamte	4.200	4.000	4.042
365000 402200 Beiträge zu Versorgungskassen Beschäftigte	0	100	38
365000 403200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Beschäftigte	0	400	144
365000 404100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	700	800	648
365000 405100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für aktive Beamte	6.600	7.800	7.774
365000 406100 Zuführung zu Beihilferückstellungen für aktive Beamte	1.100	1.200	1.702
365000 407010 Zuführung zu Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub		0	637
365000 407020 Zuführung zu Rückstellungen für geleistete Überstunden		0	1.195
365000 421100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.000	2.500	343
365000 421101 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		0	0

**Budgetübersicht 2022**

Teilhaushalt 10 Hauptamt
Budget 10.03 Tageseinrichtungen für Kinder

Budgetkontrolle

Budget Kategorie Produktkonto	Ansatz 2022 1	Ansatz 2021 2	Ergebnis 2020 3
Gesamtbudget			
365000 431800 Zuschüsse an übrige Bereiche	1.050.000	1.050.000	939.520
365000 431810 Zuschüsse an übrige Bereiche - Familienzentrum Südharz	3.900	0	0
365000 471170 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	800	600	332
365000 471180 Auflösung Sammelposten		0	0
365000 472111 Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit		0	0
365000 513100 Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen		0	0
Aufwände gesamt	1.097.300	1.084.900	969.503
Saldo Gesamtbudget			
erhalten von Teilhaushalt 10 Hauptamt			
+ Einzahlungen gesamt	100		
- Auszahlungen gesamt	0		
+ Erträge gesamt	222.700		
- Aufwände gesamt	1.097.300		
zu wenig verteilt / noch verfügbar	874.500		

VORLAGE

für den Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

Haushalt 2022

hier: **Tageseinrichtungen für Kinder**

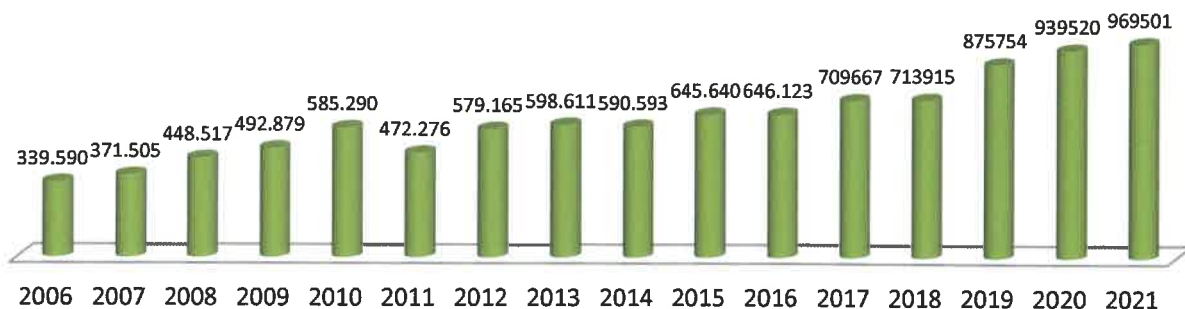
Produktkonto 365000 314200 (Einnahme)

Die hier veranschlagten Mittel erhält die Stadt vom Landkreis Göttingen für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Der diesjährige Bewilligungsbescheid vom 11. Januar beläuft sich auf 112.500,40 €. Dem Vernehmen nach ist auch in diesem Jahr eine Aufstockung seitens des Landkreises in der Diskussion.

Produktkonto 365000.431800 (Ausgabe)

Hier wird die **Fehlbedarfsfinanzierung für die hiesigen Kitas** abgewickelt. Im laufenden Haushaltsjahr werden die Ergebnisse der Jahresrechnungen der Träger aus dem Vorjahr ausgeglichen (Nachzahlungen der Stadt oder Rückerstattungen der Träger) und anhand der Haushaltspläne für die einzelnen Einrichtungen monatliche Abschlagszahlungen an die Träger geleistet.

Entwicklung der Fehlbedarfszahlungen der Stadt Bad Sachsa an die Träger der Einrichtungen



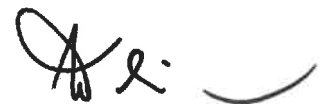
Im Haushaltsjahr 2021 ist ein Rest in Höhe von rund **80.400 €** verblieben, weil die Jahresabschlüsse der Träger (auch aufgrund von Nachzahlungen des Landes im Rahmen der Finanzhilfe und von Krankenkassen für schwangerschaftsbedingte Beschäftigungsverbote) günstiger als seinerzeit kalkuliert ausfielen. Eine Übertragung dieser Mittel (Bildung von Haushaltsresten) würde ggf. später (nach den Kuratoriumssitzungen) zur Kürzung des Haushaltsansatzes 2022 führen. Außerdem könnten diese Gelder einen sich abzeichnenden höheren Betreuungsbedarf decken.

Nachrichtlich:

Nicht im Haushaltsentwurf abgebildet sind folgende Maßnahmen:

- „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RL **RIT**)“: Mit Bescheid des Landkreises Göttingen vom 11.02.2021 wird der Stadt eine **Zuwendung in Höhe von 42.415, 38 €** (zusätzliche 10er-Gruppe im DRK-Kiga Neuhof) bewilligt. Die Gelder müssen im Rahmen der Richtlinie bis zum 31.07.2022 verwendet werden.
- Aus der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RL **IKiGa**)“ wurden der Stadt vom Landkreis mit Bescheid vom 08.09.2022 **27.627,57 €** (Waldkindergarten) bewilligt. Die Mittelverwendung hat bis zum 30.06.2022 zu erfolgen.

Die hier in Rede stehenden Zuwendungen ermöglichen es der Stadt, kurzfristig in den Ausbau des Kindergartenangebots zu investieren. Gleichzeitig ist damit jedoch auch die Pflicht verbunden, die Gelder innerhalb des Bewilligungszeitraums auszugeben. Das setzt schnellstmögliche Entscheidungen und einen ambitionierten Planungswillen voraus! Ggf. kann damit gerechnet werden, dass Corona-bedingt die Fristen verlängert werden.



Weick
Stadtamtsinspektorin

geschen:




Kindertagesstätten in der Stadt Bad Sachsa

Die Stadt Bad Sachsa betreibt selbst keine Kindertagesstätten; die hiesigen Einrichtungen befinden sich in freier Trägerschaft. Nachfolgend ein **Überblick zum aktuellen Angebot**:

Einrichtung	Gruppen	Öffnungszeiten	
Ev.-luth. Kindertagesstätte Bambi Bad Sachsa Steinstraße 43, 37441 Bad Sachsa Telefon: 05523 7060 <i>Träger:</i> Kindertagesstättenverband Harzer Land	2 Kindergartengruppen (50 Plätze), 1 Krippengruppe (15 Plätze)	7:00 – 16:00 Uhr Weitere Infos: www.kindergarten-badsachsa.de	
DRK-Kindertagesstätte Bad Sachsa Kurze Straße 2, 37441 Bad Sachsa Telefon: 05523 8733 <i>Träger:</i> DRK-Kreisverband Osterode am Harz e.V.	2 Kindergartengruppen (50 Plätze), 1 Krippengruppe (15 Plätze), 1 Hortgruppe (20 Plätze)	7:00 – 17:00 Uhr Weitere Infos: www.drk-kindertagesstaette-sachsa.de	
DRK-Kindergarten Neuhof Neuhof, Lange Straße 7, 37441 Bad Sachsa Telefon: 05525 781 <i>Träger:</i> DRK-Kreisverband Osterode am Harz e.V.	1 Kindergartengruppe (25 Plätze) Altersübergreifende Gruppe: Bei Aufnahme von U3-Kindern verringert sich die Gruppenstärke entsprechend.	7:00 – 14:00 Uhr Weitere Infos: www.drk-kindergarten-neuhof.de	
Friedrich-Fröbel-Kindergarten Steinaer Straße 18, 37441 Bad Sachsa Telefon: 05523 2793 <i>Träger:</i> Jugend- und Bildungshaus Tettenborn e.V.	1 Kindergartengruppe (25 Plätze), 1 Krippengruppe (15 Plätze)	7:00 – 17:00 Uhr Weitere Infos: www.frifroe-kiga.de	

Stand: Januar 2022

Die Gruppenzahl bzw. -stärken sowie die Betreuungszeiten orientieren sich an der jeweiligen Betriebserlaubnis, die bisher die Niedersächsische Landesschulbehörde erteilt hat. Diese Zuständigkeit liegt jetzt beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB). Die Auslastung der Plätze ist vollständig gegeben; die Rechtsansprüche können momentan zwar erfüllt werden, aber es bestehen Wartelisten in allen Einrichtungen. Die (dringende) Notwendigkeit zum Handeln ist geboten.

Seit 1996 gibt es den **Rechtsanspruch** auf Tagesbetreuung für Kinder, die das 3. Lebensjahr (**Ü3 „Kindergarten“**) vollendet haben. Zum 01.08.2013 ist der **Rechtsanspruch** für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres (**Ü3 „Krippe“**) auf frühkindliche Förderung in Kraft getreten.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers zum 1. Januar 2018 wurde mit Stichtag 1. März 2018 erstmals im Landkreis Göttingen eine anspruchsvolle und sehr umfangreiche Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung („Kitabedarfsplanung“) erstellt. Da die Stadt hier nur auf Trägerangaben zurückgreifen konnte, stellte sich die Bearbeitung nicht ganz problemlos dar. Diese Einschätzung ist nach wie vor gegeben.

Auch die „Kitabedarfsplanung 2021“ lieferte keine soliden Zahlen, Auswertungen wurden durch die Corona-Pandemie erschwert. In die Zukunft gerichtete Vorhaben setzen deshalb eine gewisse Portion Mut bei den politischen Entscheidungen voraus. Bedenkt man die 25-jährige Bindungsfrist bei der Inanspruchnahme von Bundes- bzw. Landesmitteln wird deutlich, wie schwierig die Prognose ist.

Die für Bad Sachsa statistisch dargestellte Auslastung spiegelt die tatsächliche Situation in den Einrichtungen wider. **Es gibt momentan keine freien Plätze in den Kindertagesstätten.**

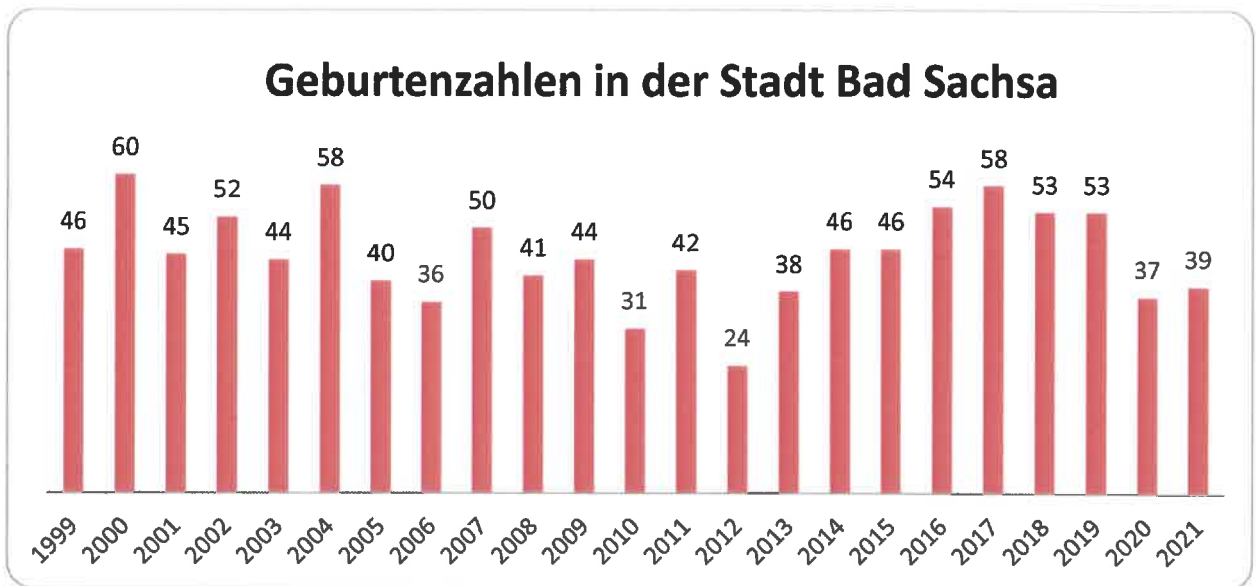
Verwaltungsseitig liefen enge Kontakte mit den Trägern, den Einrichtungen und dem RLSB, um festzustellen, welche räumlichen und personellen Möglichkeiten genutzt werden können, um das Angebot auszuweiten. Hier sind allerdings die Grenzen des Machbaren erreicht. Problematisch ist die Diskrepanz zwischen dem Rechtsanspruch (4 Stunden Betreuungszeit für 1- bis 6-Jährige) und der individuellen Nachfrage. Hinzu kommt, dass vermehrt Krippenplätze in Anspruch genommen und aufgrund der Beitragsfreiheit im Kindergarten mehr Ganztagsplätze gefordert werden.

Die aktuelle Situation (Stand: Ende Januar 2022) kann das Kinderbüro zurzeit noch nicht abschätzen. Es bleibt abzuwarten, ob die Anmelde- bzw. Wartelisten der Kitas realistische Bedarfe wiedergeben. Teilweise kommt es zu Doppel- und/oder Dreifachanmeldungen. Ziel ist, verlässliche Zahlen für den Start des neuen Kindergartenjahres am 1. August 2022 zu haben, um daraus dann ggf. auch kurzfristig gemeinsam mit der Politik und dem RLSB die notwendigen Schlüsse zu ziehen. Aber es zeichnet sich bereits jetzt ein Bedarf an weiteren Kindergartenplätzen ab. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gewährleistung vorschulischer Förderung sind hier kurzfristige Lösungen gefragt bzw. die Ideen aus dem letzten Jahr (zusätzliche 10er-Gruppe im DRK-Kindergarten Neuhof, Einrichtung eines „Waldkindergartens“) wieder auszugreifen.

Betrachtet man die Entwicklung der Geburtenzahlen, wird allerdings deutlich, dass diese wieder rückläufig sind und sich der Stand vor der „Flüchtlingswelle 2015“ darstellt. Eine Planungssicherheit tut sich also nicht auf. Vor dem Hintergrund des prognostizierten demografischen Wandels und dem weiteren Rückgang der Bevölkerungszahlen sollte bei künftigen Planungen über die Ortsgrenze hinaus geschaut werden, um die Schaffung von „Überkapazitäten“ zu vermeiden. Gemeinsame Projekte mit Nachbargemeinden bieten sich an, zumal Eltern teilweise auch im Rahmen des gesetzlich normierten Wunsch- und Wahlrechts den Kita-Platz für ihre Kinder an ihrer Arbeitssituation (Standort und Zeit) ausrichten. Hier spielen dann oftmals die Betreuungszeiten (früher und länger zum hiesigen Angebot) die entscheidende Rolle.

Auch das Thema Inklusion rückt mehr und mehr in den Blickpunkt. Bislang konnten durch Einzelintegration Lösungen gefunden werden. Allerdings sind dies schwierige Prozesse, die die Kitas teilweise vor organisatorische und personelle Probleme gestellt haben. Die Einrichtung von integrativen Gruppen in Kooperation mit benachbarten Kitas würde zudem fehlenden Kita-

und Krippenplätzen entgegenwirken. Unter Einbindung von Fachkräften und kompetenten Einrichtungen wären konzeptionelle Überlegungen anzuraten.



Ein Rückblick in die Vergangenheit zeigt, dass Geburtenzahlen und tatsächliche Nachfrage mitunter erheblich auseinander klaffen. D.h., das Risiko, am Bedarf vorbei zu planen, muss im Auge behalten werden. Dies gilt insbesondere bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln, die mit langjährigen Bindungsfristen einhergehen.

Wohnortanreize wie beispielsweise billige Altbauten, günstiges Bauland und niedrige Mieten könnten familienfreundliche Angebote und Zuzug schaffen. Allerdings muss dann auch die Infrastruktur vorhanden sein. In diesem Fall ausreichend Betreuungsangebote für Kinder, die den Bedürfnissen entsprechen. Hier liegt die große Herausforderung, der man sich in Bälde stellen muss – ohne die vorhandenen Kapazitäten zu vernachlässigen und in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Eine Beurteilung der **Fehlbedarfsfinanzierung** fällt zum jetzigen Zeitpunkt sehr schwer. Die Corona-bedingten Mehrausgaben und Einnahmeausfälle in 2020 und 2021 können noch nicht abschließend bewertet werden. Die finanziellen Auswirkungen werden jedoch als erheblich eingeschätzt.

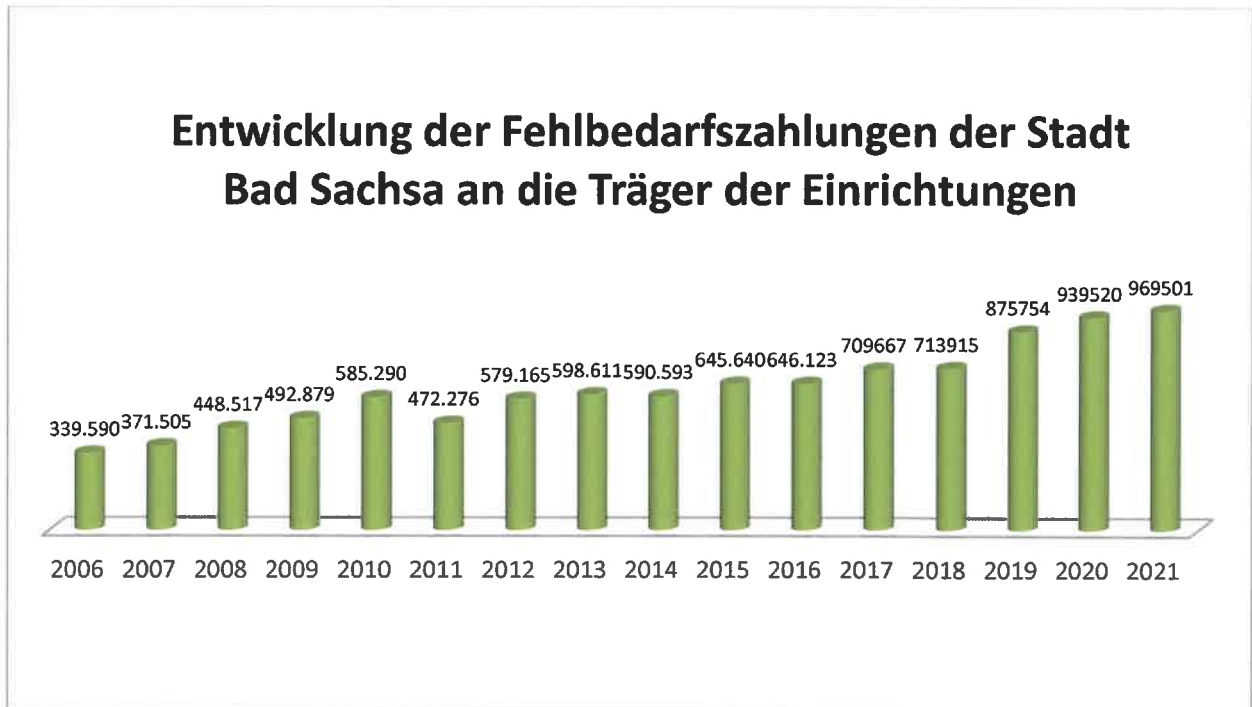
Eine deutliche Verbesserung für den städtischen Haushalt stellt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die *Finanzierung der Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen* des öffentlichen Jugendhilfeträgers dar. Der Landkreis Göttingen beteiligte sich somit an den Kosten. Hilfreich erwies sich hier die 2021 erhöhte Zuweisung des Landkreises Göttingen im Rahmen der „Kreisumlage-Diskussion“. Dies führte zu einer Gesamtförderung in Höhe von 317.808 €.

Die aus dem Jahr 2018 stammende Vereinbarung soll in 2022 evaluiert werden. Dem Vernehmen nach sind einige kreisangehörige Städte und Gemeinden bereit, hart mit dem Landkreis zu verhandeln. Dabei soll klargemacht werden, dass die Kommunen eine eigentlich dem Landkreis obliegende Aufgaben wahrnehmen und diese dann auch noch teuer bezahlen müssen.

Die ständig steigenden Kosten für die Kinderbetreuung bereiten auch der Stadt Bad Sachsa große Sorgen. Das Angebot für Familien ist in den letzten Jahren Zug um Zug ausgebaut und optimiert geworden: Die Anzahl an Betreuungsplätzen und die Länge der Betreuungszeit – von der U3-Betreuung bis zur Schulkinder-Betreuung im Hort – konnte jedoch bisher nur

knapp an den Bedarf angepasst werden. **Es fehlen Kindergarten- und Krippenplätze, die jetzt bedarfsgerecht geschaffen werden müssen. Auf einen Neubau zu warten, reicht jetzt nicht. Dadurch erhöht sich allerdings die Fehlbedarfsfinanzierung.**

In den letzten Jahren sind die städtischen Betriebskostenzuschüsse für die Kindertagesstätten in fremder Trägerschaft erheblich (besorgniserregend) angestiegen. Verfolgt man die Presseberichterstattung auf Bundes- und Landesebene und im Kreisgebiet befindet sich die Stadt Bad Sachsa im Trend.



Der Grund für den stetigen Kostenanstieg ist die Gesetzgebung. Durch den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz, die Gebührenfreiheit im Kindergarten, die inflationsbedingte Teuerung von Gebrauchsgegenständen und eine stetige Qualitätssteigerung, die sich im Personalschlüssel und in Tarifabschlüssen niederschlägt, haben sich die Kosten für die Gemeinden in den letzten Jahren fast verdreifacht. Die Zuschüsse von Land und Bund können diese Entwicklung und finanzielle Belastung der Kommunen nicht ausgleichen.

Laut der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist eine **regelmäßige Anpassung der Elternbeitragsstaffel** eine Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel. Der Krippenbeitrag in der Stadt Bad Sachsa ist im Vergleich zu anderen Kommunen im Kreis Göttingen bereits relativ hoch. Wenn Klarheit über die finanziellen Auswirkungen der Beitragsfreiheit im Kindergarten herrscht (erhebliche Einnahmeausfälle), wird das Thema „Kindertagesstättenbeiträge“ (Krippe und Hort) in die politische Beratung einfließen müssen. Allerdings wird dies (auch) Corona-bedingt in 2022 vermutlich nicht thematisiert.

Seit Jahren sind die Gemeinden in Niedersachsen mit der Umsetzung stetig anwachsender Aufgaben und Regularien im Bereich der Kindertagesbetreuung beschäftigt. Dabei stellt sich das Zusammenspiel von Regelungen im SGB VIII, NKiTaG und Umsetzung durch den öffentlichen Träger vermehrt als unübersichtlich dar. Vor diesem Hintergrund hat der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund ein kurzes FAQ mit ausgewählten Fragen erarbeitet, die den vorangegangenen Überblick ergänzen sollen:



Einzelne Fragen

1. Ab wann besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung für dreijährige Kinder?

Gem. § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII hat ein Kind, welche das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Kindergartenplatz). Inhalt des Anspruches ist der Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung. Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Tageseinrichtung besteht nicht. Der Anspruch steht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und umfassender weiterer Rechtsprechung in Niedersachsen und anderen Bundesländern nicht unter einem Kapazitätsvorbehalt und wird daher durch eine behauptete Kapazitätserschöpfung nicht berührt. Der Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB verpflichtet den Jugendhilfeträger dazu, eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen oder durch geeignete Dritte bereitzustellen. Es handelt sich insoweit um eine unbedingte Bereitstellungs- bzw. Gewährleistungspflicht; etwa BVerfG, Urteil vom 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16). Dem Anspruch eines Kindes auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung steht nicht entgegen, dass Erziehungsberechtigte nicht zivilrechtlich gegen die von der Kindertagesstätte ausgesprochene Kündigung eines zuvor bestehenden Betreuungsvertrags vorgegangen sind, OVG Lüneburg 10. Senat, Beschluss vom 15.12.2021, 10 ME 170/21. Der Anspruch lebt wieder auf.

2. Welchen (zeitlichen) Umfang hat der Förderungsanspruch in einer Kindertageseinrichtung für dreijährige Kinder?

Zum Umfang des Förderungsanspruch enthält § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII keine konkreten Ausführungen. Unter Würdigung der einschlägigen Rechtsprechung in Niedersachsen, umfasst der Anspruch eines dreijährigen Kindes aus § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII die Förderung in einer Tageseinrichtung in einem Umfang von 6 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche. Hatte das OVG die Frage noch offengelassen, ob der Betreuungsumfang 4 oder 6 Stunden unter Wertung des § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zu bemessen sei (OVG Lüneburg vom 19.12.2018 – 10 ME 395/18), geht es nun weiter als die nach § 7 Abs. 4 S. 1 NKiTaG vorgesehene Regelung, welche eine Betreuungszeit zur Kernzeit von mindestens vier Stunden vorsieht. Das OVG begründet dies mit den geänderten Anforderungen des Arbeitsmarktes und in der Betreuungszeit von 4 Stunden bislang nicht berücksichtigten Wegestrecke vom Arbeitsplatz beider berufstätiger Elternteile zur Einrichtung. Der Senat hat dabei auch eine differenzierende Lösung zwischen berufstätigen und nicht berufstätigen Eltern abgelehnt. Eine individuelle Beurteilung des Betreuungsbedarfes sei unter systematischen Gesichtspunkten nicht vorzunehmen, da der Förderanspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht wie diejenigen nach Abs. 2 und Abs. 4 auf § 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII verweist, wonach Umfang der täglichen Förderung sich nach dem individuellen besonderen Bedarf beurteilt (OVG Lüneburg 10. Senat, Beschluss vom 15.12.2021, 10 ME 170/21, Rn. 13). Ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung besteht dagegen nicht (OVG Lüneburg vom 19.12.2018 – 10 ME 395/18). Der Anspruch erstreckt sich entsprechend der Wertung des § 20 Abs. 1 S. 3 NKiTaG auf einen wohnortnahen Platz in einer Kindertagesstätte, wobei ohne Besonderheiten des Einzelfalles eine Entfernung von 30 Minuten pro Weg seitens des OVG Lüneburg noch als zumutbar angesehen wird (OVG Lüneburg Beschluss vom 24.07.2019 – 10 ME 154/19).

3. Besteht alternativ auch ein Anspruch von dreijährigen Kindern auf Förderung in der Kindertagespflege?

Ein Anspruch auf Förderung in einer Kindertagespflege für Kinder ab drei Jahren alternativ zum Anspruch auf Förderung in der Kindertagesstätte besteht aufgrund der Wertung in §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 3 S. 3 SGB VIII nicht. Der Gesetzgeber ist der damaligen fachlichen Forderung gefolgt, für Kinder ab

dem dritten Lebensjahr die Tageseinrichtung zur primären Förderungsform auszubauen (etwa Wiesner/Struck, SGB VIII, § 24 Rn. 64). Eine ergänzende Förderung für dreijährige Kinder in der Kindertagespflege obliegt dem Ermessen des Jugendhilfeträgers (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.12.2018, 19 ME 395/18). Damit unterscheidet sich der Anspruch zum Anspruch auf frühkindliche Bildung (< 3 Jahre) nach § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Bei diesem haben die Erziehungsberechtigten grundsätzlich ein Wahlrecht (§ 5 SGB VIII), ob das Kind in die Tageseinrichtung oder Kindertagespflege gegeben werden soll.

4. Falls auf einen Platz in einer Tageseinrichtung geklagt wird, wer ist Klagegegner?

Richtiger Klagegegner in solchen Fällen ist der jeweilige Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt als örtlicher Träger der Jugendhilfe, welcher nach § 2 Abs. Nr. 3 SGB VIII Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege zu leisten hat. Als Rechtsträger ist dieser nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 dann richtiger Klagegegner. Dies gilt auch dann, wenn die jeweilige Gemeinde die Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Landkreis und der kreisfreien Stadt nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII übernommen hat. Entgegen der Rechtsprechung in anderen Bundesländern hat das OVG Lüneburg mit Beschluss vom 22.12.2008 – 4 ME 326/08, BeckRS 2009, 30135 klargestellt, dass bei einer derartigen Vereinbarung – meist durch öffentlich-rechtlichen-Vertrag – lediglich die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe geregelt werde. Nach Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts sei damit jedoch keine Verlagerung von Kompetenzen (Delegation) in dem Sinne verbunden, dass nunmehr die jeweilige Gemeinde als örtliche Trägerin der Jugendhilfe handle und der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ihr gegenüber geltend zu machen sei. Eine solche Kompetenzverlagerung wäre auch mit § 13 Abs. 1 und 3 Nds. AG SGB VIII (§ 13 AG KJHG) und § 69 Abs. 6 SGB VIII nicht vereinbar. Aus diesen Regelungen gehe nach Auffassung des Senates eindeutig hervor, dass nur eine Beteiligung der Gemeinden an der verwaltungsmäßigen Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ermöglicht werden solle, während die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben und damit auch die Zuständigkeit beim Landkreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe verbleibe.

5. Welcher Rechtsweg ist für Einforderung des Anspruches auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung eröffnet?

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in diesen Fällen zuständig, § 40 Abs. 1 VwGO. Insbesondere liegt keine abdrängende Sonderzuweisung zur Sozialgerichtsbarkeit vor. Denn der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII unterliegt keiner der in § 51 SGG abschließend geregelten Sonderzuweisungen.

6. Besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten eines selbstbeschafften Betreuungsplatzes gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe, falls der Anspruch nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII nicht erfüllt wird?

Ein derartiger Anspruch besteht unter den Voraussetzungen des § 36a Abs. 3 SGB VIII analog. Danach besteht ein entsprechender Anspruch, wenn der Träger der örtlichen Jugendhilfe über den Bedarf informiert war, die Voraussetzungen des Anspruchs auf einen Platz in einer Tageseinrichtung erfüllt waren und bis zur Erfüllung des Anspruches durch den Träger der örtlichen Jugendhilfe nicht abgewartet werden konnte. Die Eltern müssen den Anspruch rechtzeitig gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen. Bei verspäteter Geltendmachung sind Aufwendungen für einen selbstbeschafften Platz in einer privaten Kindertagesstätte nicht zu erstatten (VG Gelsenkirchen Urteil vom 12.02.2014 – 10 K 1643/12, BeckRS2014, 50873). Wird der Antrag auf einen Platz in einer Tageseinrichtung bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger oder Gemeinde gestellt, muss der Antrag unverzüglich an den zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe weitergeleitet werden (BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 24 Rn. 46).

7. Besteht ein Anspruch auf Schadensersatz in Form des Verdienstaufalles der Eltern gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, falls der Anspruch nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII nicht erfüllt wird?

Die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung die sich mit dieser Thematik befasst, hat ausschließlich den Förderanspruch von 1 – 3-jährigen im Bereich der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zum Gegenstand. Da der Betreuungsanspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII wie auch der des § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII beide eine Verpflichtung für den Träger der Jugendhilfe zur Bereitstellung eines entsprechenden Betreuungsangebots normiert und auch der BGH in seiner Entscheidung auf die allgemeinen Fördergrundsätze des § 22 Abs. 2 SGB VIII abstellt, welche für alle Ansprüche in diesem Kapitel gelten, dürfte die Rechtsprechung aber auf den Fall des § 24 Abs. 3 Satz 1 übertragbar sein. Nach dieser Rechtsprechung ist ein Schadensersatz in Form des Verdienstaufalles unter den Voraussetzungen der Amtshaftung (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 34 Satz 1 GG) möglich. Die Nichterfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 2 SGB VIII auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege trotz rechtzeitiger Bedarfsanmeldung durch den örtlich und sachlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt eine Amtspflichtverletzung dar (BGH, Urteil vom 20.10.2016 - III ZR 278/15 - NJW 2017, 397). Die weiteren Voraussetzungen der Amtshaftung umfassen stets ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden des jeweiligen Amtsträgers und einen erstattungsfähigen Schaden. Ein Verschulden wird durch die Rechtsprechung grundsätzlich angenommen, soweit der Betreuungsplatz trotz Bedarfsanzeige nicht zur Verfügung steht (Anscheinsbeweis), d.h. die Behörde müsste den Beweis erschütternde Umstände vortragen. Kapazitätsengpässe sind dabei kein tauglicher Grund (s. o.). Bei der Schadensdarstellung gilt es wie in jedem Fall des Schadensrechts, dass der Anspruchsteller diesen darlegen und beweisen muss, etwa durch die Vorlage von Verdienstnachweisen. Weiter kann der Anspruch auch gem. § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen sein. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der jeweilige Erziehungsberechtigte es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, den Schaden abzuwenden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Erziehungsberechtigte nicht um verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz nachgesucht hat, als absehbar war, dass der beantragte Betreuungsplatz nicht zur Verfügung steht. (OLG Brandenburg, Urteil v. 21.01.2021 – 2 U 104/20).

8. Besteht ein Anspruch auf Beförderung des Kindes zur Kindertagesstätte? Sind die entsprechenden Fahrtkosten seitens der Jugendhilfeträgers zu übernehmen?

Anders als in anderen Bundesländern (vgl. etwa § 20 KiTaG RP) besteht in Niedersachsen keine Regelung zum Anspruch auf Beförderung und damit korrespondierend zur Übernahme von Beförderungskosten. Dieser ist dem NKiTaG nicht zu entnehmen. Auch kann ein entsprechender Anspruch aus dem Förderungsanspruch § 22 SGB VIII abgeleitet werden. Anders als die im Bereich der Schule besteht keine Pflicht, sein Kind in die Tagesstätte oder Tagespflege zu geben. Insoweit fühlte sich der Gesetzgeber, anders als im Schulbereich (vgl. § 114 NSchG) nicht verpflichtet, einen korrespondierenden Anspruch zu schaffen. Ein solcher Anspruch ist auch nicht dem Regelungssystem des SGB II (Grundsicherung) zu entnehmen. Insbesondere § 28 Abs. 4 S. 1 SGB II stellt lediglich auf Schülerinnen und Schüler ab, anders als § 28 Abs. 2 S. 2 SGB II aber nicht auf Kinder in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege.

9. Unterfällt die Auftragserteilung zum Bau und Betrieb einer weiteren Kindertagesstätte dem Anwendungsbereich des Vergaberechts?

Nachdem die Rechtslage in diesem Bereich länger ungeklärt war, vertreten wir nunmehr die Auffassung, dass bei der Erteilung des Bau- und oder Betriebsauftrages einer Kindertagesstätte regelmäßig dem vergaberechtlichen Verfahren unterliegen, § 103 Abs. 1 GWB. Etwas anderes kann gelten, wenn der jeweilige Träger nur mit Zuschüssen begünstigt werden soll, d.h. keine Dienstleistung für die jeweilige Kommune übernehmen soll. Der Betrieb von Kindertagesstätten unterfällt nach Rechtsprechung entlang der unionsrechtlichen Vorgaben auch keiner vergaberechtlichen Privilegierung, §§ 107, 130 GWB. Grundlage für diese Einschätzung sind die Entscheidungen: OLG Jena Beschluss vom 09.04.2021 – Verg 2/20 ZfBR 2021, 688 und des OVG Lüneburg vom OVG Lüneburg Beschl. v. 29.10.2018 – 10 ME 363/18, NVwZ 2019, 656 04.07.2019 – 10 OA 74/19, NVwZ-RR 2020, 373). Einer anderen Bewertung

der Bundesregierung ausweislich einer Antwort vom 23.07.2007 auf eine kleine Anfrage (BT-Drucks. 16/5347) dürfte aufgrund der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen damit nicht mehr zu folgen sein.

10. Besteht aufgrund der Förderungspflicht der freien Träger der Jugendhilfe eine subsidiäre Betreiberpflicht des öffentlichen Trägers (Subsidiarität)? In welchen Umfang begründet diese eine Tätigkeitssperre für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe?

Eine solche Subsidiarität besteht lediglich unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 SGB VIII. Danach soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen zur Jugendhilfe absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können. Die hiernach abgeleitete sog. „Funktionssperre“ ist auf eine historische Entwicklung im Sozialrecht zurückzuführen. Unter diesen Voraussetzungen ist die jeweilige Kommune vor Annahme einer Funktionssperre nach § 4 Abs. 2 SGB VIII insbesondere zur Prüfung angehalten, ob aus Sicht eines potenziellen Benutzers benötigte Leistungsangebot tatsächlich durch den freien Träger dargestellt ist (Geeignetheit) und zum anderen, ob ein atypischer Fall vorliegt, der die Funktionssperre entfallen lässt (Ausnahme/Soll-Vorschrift). Letzteres dürfte nach einschlägiger Kommentierung etwa dann der Fall sein, wenn die Schaffung eigener gleich geeigneter Einrichtungen finanziell wesentlich günstiger ist als eine Initiative der freien Träger (Wiesner, SGB VIII, § 4 Rn. 22f., 28, verweisend auf OVG Lüneburg NVwZ-RR 1999, 127, 128). Ein genereller, bedingungsloser, „grundsätzlicher“ Vorrang besteht damit nicht (BVerfG Urteil v. 18.09.1967 2 BvR 139, 140, 334, 335/62, BVerfGE 22, 180) zuletzt etwa auch VG Hamburg, Beschluss v. 8.11.21 – 5 E 4201/21). Die Letztzuständigkeit unter dem Gesichtspunkt, was in der Jugendhilfe geschehen soll, hat das Bundesverfassungsgericht den hoheitlichen Trägern zugesprochen, wonach die Gesamtverantwortung bei den Gemeinden bleibt und die Regelung nur die Aufgaben zwischen Gemeinden und privaten Trägern abgrenzt, die lediglich eine vernünftige Aufgabenverteilung und eine möglichst wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Mittel sicherstellen soll. Eine etwaig aus dem Subsidiaritätsprinzip herzuleitende Tätigkeits- respektive Betreibersperre im Falle geeigneter und rechtzeitiger Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe darf auch nicht überspannt werden. So hat etwa das VG Hamburg in seiner Entscheidung festgestellt, dass nach dem obengenannten Prinzip zwar bei der Finanzierung einer Kindertagesstätte in freier Trägerschaft eine Mitwirkungspflicht besteht, dagegen keine Verpflichtung, dem freien Träger ein im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstück zum Betrieb einer entsprechenden Einrichtung zur Verfügung zu stellen (VG Hamburg, ebenda, Rn. 55). Einer solchen Begründung schließen wir uns ausdrücklich an.



Antje Weick
Stadtamtsinspektorin

gesehen:
